

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 28.02.2023 die Möglichkeit bis zum 24.03.2023, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

T01	<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund E-Mail vom 01.03.2023 Az: 176668</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Ist erfolgt.</p>
T02	Autobahn GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T03	BUND Saar. e.V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T04	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T05	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T06	Bundespolizeidirektion Koblenz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T07	<p>Creos Deutschland GmbH Im Spitzenbusch 11, 67227 Frankenthal E-Mail vom 15.03.2023 Az: -/-</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

T08	Dekanat Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T09	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Südwest, PTI11</p> <p>Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern Schreiben vom 01.03.2023 Az: 040-23/SB/2023</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung. <i>Anlage: Leitungsplan</i></p>	<p>Konsequenz: Es wurde ein Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Vorgaben bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>T10</p>	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe E-Mail vom 28.02.2023 Az: Pz (TöB-SL-23-153119 Saarbrücken)</p> <p>DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von mehr als 600 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3235 (Saarbrücken-Burbach - Rbf) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
<p>T11</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main Schreiben vom 01.03.2023 Az: 55152-551pt/554-8241#108</p> <p>Ihr Schreiben ist am 01.03.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
<p>T12</p>	<p>energis- Netzgesellschaft mbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 21.03.2023 Az: T SP il-bm</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.02.2023. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr.</p> <p>Im angezeigten Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreiben wir derzeit keine Versorgungsanlagen. Es bestehen somit keine Einwände gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Iwan Lorenzen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

T13	Energie SaarLorLux AG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T14	<p>Ev. Kirchenkreis Saar-West Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 14.03.2023 Az: -/-</p> <p>gerade eben telefonierten wir über über beige-fügtes Anschreiben und dass wir eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belang und auch als Anlieger abgeben wollen. Wegen Urlaub, Krankheit und auch unserer Gremienarbeit schaffen wir es nicht die gesetzte Abgabefrist einzuhalten.</p> <p>Sie gestatteten mir eben dass die Abgabefrist bis zum 3.4.23 verlängert wird.</p>	<p>Erläuterung In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt Saarbrücken wird Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine Fristverlängerung bis zum 03.04.2023 gewährt.</p>
T14 1	<p>Ev. Kirchenkreis Saar-West Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 31.03.2023 Az: Weyer/li</p> <p>im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in dem o.a. Bebauungsplanverfahren nehmen wir als Träger öffentlicher Belange Stellung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Weiterentwicklung des Stadtteils Alt-Saarbrücken, wie sie in dem städtebaulichen Workshop am 03./04. November 2016, mit dem städtebaulichen Ideenwettbewerb im Jahr 2017 und dem ISEK-Bürgerworkshop am 08. Oktober 2022 vorbereitet und konkretisiert wurde. Die intensive und engagierte Beteiligung der BürgerInnen und gesellschaftlich aktiven Gruppen des Stadtteils sind bemerkenswert. Ein weiterer Beweis für den hohen Identifizierungsgrad der BürgerInnen mit ihrem Stadtteil. Unsererseits wurden die einzelnen Verfahren personell begleitet.</p> <p>Die in den verschiedenen Verfahren, unter Federführung des Stadtplanungsamtes, festgestellten städtebaulichen, ökologischen und klimatischen Defizite, aber auch gravierende Missstände wurden vorbehaltlos artikuliert und identifiziert. Es ist nun Aufgabe des Stadtrates — des für die Bauleitplanung verantwortlichen</p>	

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

politischen Organs — die rechtlichen Grundlagen für die positive Entwicklung des Stadtteils Alt-Saarbrücken zu legen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

zu A1

Die geplante Neugestaltung des Roonplatzes ist der städtebauliche und klimatische Schwerpunkt der Stadtteilentwicklung. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Stadtklima ist die zögerliche, schrittweise Vorbereitung („kann der Roonplatz in einem Zwischenschritt verkehrlich optimiert und intensiver begrünt werden“ — S. 10 oben) des Roonparkplanes, als suboptimale Maßnahme bzw. Festsetzung zu bewerten. U.E. muss die zukünftige Flächenbilanz zu einem Übergewicht der unbefestigten, versickerungsfähigen, begrünten Flächen verändert werden, wobei die befestigten Flächen als Photovoltaikstandort festzusetzen sind und damit sowohl der Verschattung der Parkplatzflächen als auch der Energiegewinnung dienen würden. Diese Alternative hätte gegenüber einer konventionellen Verschattung mittels Bäume zwei unmittelbar nach Vollendung eintretende positive Effekte.

Dieses Projekt sollte unter Federführung der Verwaltungsspitze mit den Beteiligten vordringlich, zügig und engagiert realisiert werden. Die Bürger diskutieren diese Missstände seit 2010.

ZU B:

Insbesondere beziehen wir uns auf folgende Aussagen der Kurzbegründung zum BPlanvorentwurf

„Klima/ Lufthygiene
Lediglich der südwestliche Teilbereich des Plangebietes leistet aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen einen mikroklimatischen Beitrag.“
(S. 4)

Konsequenz:

Kein Änderungsbedarf.

Begründung:

Da die Parkplatzfläche weiterhin verpachtet ist, können mit dem Bebauungsplan lediglich die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Roonplatzes vorbereitet werden. Das langfristige Ziel besteht darin, die überdimensionierte Verkehrsfläche in eine gut eingebundene durchgrünte Quartiersmitte umzufunktionieren. Bis zum Ende der Pacht können lediglich Einzelmaßnahmen getroffen werden. Hierbei ist die öffentliche Durchwegbarkeit des Quartiers ein wichtiger Bestandteil. Langfristig sollen Flächen entsiegelt werden und der Grünflächenanteil sukzessive erhöht werden.

Konsequenz:

Die Baufelder wurden in der Planzeichnung angepasst.

Begründung:

Im Bebauungsplan werden die Baufenster so gewählt, dass zukünftige Nutzungen flexibel gestaltet werden können und gleichzeitig ausreichend Freiflächen erhalten bleiben. Die festgesetzte Baulinie entlang der Gärtnerstraße nimmt die dortige Straßenrandbebauung auf. In weiten Teilen des Geltungsbereiches sind geschlossene Straßenrandbebauungen jedoch keine prägenden städtebaulichen Elemente. Auf diese aufgelockerte Solitärbauweise wird durch die Festsetzungen von Baufenstern Bezug genommen. Der Bebauungsplanentwurf ermöglicht so eine verträgliche

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

„Biotopstruktur
Vor allem im Bereich des
südwestlich gelegenen
Seniorenzentrums sind
vermehrt Grünflächen
vorhanden, die von
Bäumen und
Gehölzstrukturen begleitet
werden.“ (S. 4)

Weiterentwicklung Wohnnutzung
Gärtnerstraße 2

„Drei Baukörper bilden einen
gemeinsamen Innenhof und fügen sich
optimal in die umliegende
Bebauungsstruktur ein.“ (S. 10)

Die städtebauliche Realität stellt sich aus
unserer Sicht allerdings anders dar.

Drei Baukörper zerstören nicht nur den
gemeinsamen Innenhof, sondern auch die
historisch gewachsene städtebauliche
Struktur des Stadtteils. Diese ist geprägt
durch eine geschlossene 4-geschossige
Straßenrandbebauung mit beruhigten,
begrüntem, zusammenhängenden
Freiflächen. Diesem Gestaltungsprinzip
sind auch der erste Preisträger des
städtebaulichen Ideenwettbewerbs gefolgt
und wurde auch deshalb prämiert. Es ist
nicht nachvollziehbar, dass die einzige
intakte mikroklimatische Fläche im
gesamten Geltungsbereich zerstückelt und
bebaut werden soll. Ein ökologischer
Ausgleich braucht Jahrzehnte um wirksam
zu werden, falls der Klimawandel es
zulässt. Die o.a. Feststellung, dass drei
Baukörper einen Innenhof bilden ist
euphemistisch. Drei Baukörper bilden
keinen gemeinsamen Innenhof, sondern
halten bauordnungsrechtlich erforderliche
Abstandsflächen ein. Sie bleiben auf
Distanz. Zwischen ihnen entstehen
Freiflächen, keine Räume

Darüber hinaus bedarf die Realisierung
des geplanten Baukonzeptes
einiger rechtlichen Abweichungen und
Befreiungen von zwingenden
baurechtlichen Vorschriften, die im
Bebauungsplanverfahren nicht zu
bewältigen sind, weil sie nachbarliche
Belange berühren, und demnach dem
Baugenehmigungsverfahren vorbehalten
sind. Die Realisierbarkeit des Projektes in
der dargestellten Form, ist städtebaulich

Nachverdichtung und Weiterentwicklung der sehr
heterogenen baulichen Struktur.
Die grünordnerischen Festsetzungen tragen dazu bei,
negative Auswirkungen der Planung zu minimieren.
Der wertvolle Baumbestand soll nach Möglichkeit
erhalten bleiben und muss bei unvermeidbarem Verlust
nachgepflanzt werden (Baumschutzsatzung
Saarbrücken). Zudem werden explizit Bäume zum
Erhalt festgesetzt. Unbebaute Flächen sind zu
begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Durch die
Verlagerung von Stellplätzen in eine Tiefgarage wird
eine zusätzliche Versiegelung vermieden. Die
Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine
kompakte und energieeffiziente Bauweise, wobei
Klimaschutz und Klimaanpassung berücksichtigt
werden.

Konsequenz:

Kein Änderungsbedarf.

Begründung:

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf legt lediglich
die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die
nachfolgende Baugenehmigungsphase fest. Die
Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine
flexible Nutzung des Plangebietes und berücksichtigen
mit den zulässigen Nutzungen und dem festgesetzten
Maß der baulichen Nutzung die vorhandene
Bestandssituation. Es sind verschiedene
Bebauungsvarianten denkbar, die keine
Abweichungen oder Befreiungen benötigen. Die
Hochbauplanung für das Projekt Gärtnerstraße 2
wurde seit dem Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung
deutlich verändert.

Die baurechtliche Zulässigkeit wird im
Baugenehmigungsverfahren geprüft.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	planungsrechtlich und nachbarrechtlich äußerst fragwürdig.	
T15	<p>Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH St. Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken E-Mail vom 01.03.2023 Az: -/-</p> <p>die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden.</p> <p>Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
T16	<p>EVS-Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 16.03.2023 Az: -/-</p> <p>in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
T17	Fernstraßen-Bundesamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T18	Handwerkskammer des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T19	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 27.03.2023 Az: -/-</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Ergänzungen und Neubauten, sowie für eine schrittweise Erhöhung der Aufenthaltsqualität innerhalb des Geltungsbereiches schaffen. Gegen diese Planungsabsicht haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p>	
T20	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T21 1	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 14.04.2023 Az: Heide Hussong</p> <p>zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt –Saarbrücken, 22-69 nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Der Standort liegt nicht im Bereich von Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).</p> <p><u>Als Schwerpunkt</u> wird hier empfohlen – soweit wie möglich den vorhandenen Grünanteil (Gebüsch- und Baumstrukturen) zu erhalten und geeignete Baumstandorte sowie strukturierte Grünflächen - aufgrund der sehr großen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz auszuweisen und in die Gesamtkonzeption des Plangebietes zu integrieren.</p> <p>Vor Beginn geplanter Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen sind die vorhandenen Gebäude von qualifiziertem Personal auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten abzusuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorkommen dem LUA (Fachbereich 3.1) mitzuteilen. Die §§ 44 und 45 BNatSchG sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Es wird empfohlen - an bzw. in den Fassaden der Gebäuden - entsprechende Nisthilfen zu installieren und die Architekten rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zum Artenschutz an den Gebäuden zu informieren.</p>	<p>Konsequenz: Es wurde eine Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Begründung: Aufgrund der Baufeldausdehnung und der Anordnung der möglichen Gebäude ist es nicht möglich alle Bäume zu erhalten bzw. Baumneupflanzungen zu verorten. Bäume, die definitiv nicht von den Baumaßnahmen betroffen sind, werden zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Es werden explizit Bäume zum Erhalt im Bereich der Gärtnerstraße festgesetzt. Für Bäume, welche unter die Bauschutzsatzung fallen sind zudem Ersatzpflanzungen zu leisten. Darüber hinaus werden verschiedene Begrünungsfestsetzungen (Dachbegrünung, Tiefgaragenbegrünung, Baumpflanzungen) getroffen.</p> <p>Konsequenz: Es wurde eine Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Begründung: Es werden Festsetzungen im Bebauungsplan ergänzt. Diesbezüglich ist vor dem Umbau oder Abbruch von Gebäuden eine Kontrolle auf Fortpflanzungsstätten durchzuführen. Für den Verlust von Brutstätten sind zudem Nisthilfen zu installieren.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Für eine detaillierte Beratung im Themenkomplex „Artenschutzmaßnahmen am Gebäude“ steht die Untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung</p> <p>Sofern naturschutz- und artenschutzrelevante Maßnahmen entsprechend im B-Plan dargestellt und verbindlich festgesetzt werden, bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen das projektierte Bauvorhaben keine Bedenken.</p> <p>Eventuell erforderliche Rodungen und Rückschnittmaßnahmen sind nur in dem dafür zulässigen Zeitfenster (gemäß § 39 BNatSchG) vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des jeweiligen Jahres, zu realisieren.</p>	
<p>T21 2</p>	<p>Wasser</p>	<p>Keine Anregung</p>
<p>T21 3</p>	<p><u>Bodenschutz und Geologie</u></p> <p>Altlastenbelange werden in der vorgelegten Kurzbegründung auf Seite 7 behandelt, wobei anzumerken ist, dass die Altlastverdachtsfläche SB_3958 einer ehemaligen Lackiererei nach Orientierender Altlastenuntersuchung zwischenzeitlich aus dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) entlassen wurde.</p> <p>Der vorgelegte Planentwurf sieht keine Planungsänderung für die altlastverdächtige Fläche SB_66 (ehemalige Schlosserei / Schreinerei) vor. Unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung sind in diesem Bereich aktuell keine bodenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Im Bereich der altlastverdächtigen ehemaligen Metallgießerei (SB_3959) ist eine Änderung der bestehenden Bebauung anzunehmen. In diesem Bereich ist im weiteren Verfahrensverlauf bei Eingriffen in den Boden eine gutachterliche Begleitung der Vorhaben durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vorzusehen.</p>	<p>Konsequenz: Die Altlastenverdachtsfläche SB_66 (ehemalige Schlosserei / Schreinerei) wurde im Bebauungsplan gekennzeichnet.</p> <p>Begründung: Die Altlastenverdachtsflächen werden in der Planzeichnung des Bebauungsplans gekennzeichnet. Da der B-Plan in mehrere Teilbereiche gegliedert wird erfolgen die Festsetzungen jeweils für die Teilgeltungsbereiche. Die Fläche SB_66 (ehemalige Schlosserei / Schreinerei) liegt als einzige im Teilbereich B.</p>
<p>T22</p>	<p>Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1, 66512 Neunkirchen Schreiben vom 02.03.2023 Az: STR-600#23-114</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

T23	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung Von der Heydt 22, 66115 Saarbrücken Schreiben vom 10.03.2023 Az: V 6510 B 52 / 2023 A 183/23</p> <p>durch die o.g. Planungsmaßnahme könnte der HFP 6707-9-00215 gefährdet werden. Wir bitten daher rechtzeitig vor Aufnahme von Arbeiten ,-welche den Punkt gefährden könnten, um Rücksprache mit Herrn VA Michael" Müller (Tel: 0681 / 9712-613 ; Mail: m.mueller@lvgl.saarland.de) im Sachgebiet 2.1; Geodätische Grundlagen, AF'IS um gegebenenfalls Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.</p> <p><i>Anlage: Auszug der HFP-Übersicht</i></p>	<p>Konsequenz: Es wurde ein Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Begründung: Die Anregungen werden in Form von Hinweisen in den Planunterlagen ergänzt.</p>
T24	<p>Landespolizeipräsidium</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
T25	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach E-Mail vom 22.03.2023 Az:-/-</p> <p>zum derzeitigen Planungsstand werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
T26	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 12.04.2023 Az: LDA/TÖB/Ma-Scho</p> <p>zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutz und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Das Einzeldenkmal Gasthaus „Zum Adler“, Deutscherherrenstraße 2, ist bereits in die Planung integriert. Im Rahmen des Umgebungsschutzes möchten wir Sie bitten mit der praktischen Baudenkmalpflege Kontakt aufzunehmen, falls das Denkmal betroffen ist.</p> <p>Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht direkt betroffen. Da es aber Hinweise auf</p>	<p>Konsequenz: Es wurde ein Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>archäologische Funde der Frühen Neuzeit im Planungsgebiet gibt, verweisen wir explizit auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG). Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
T27	<p>Ministerium für Justiz Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken E-Mail vom 01.03.2023 Az:-/-</p> <p>in Erledigung der o.g. Maßnahme erstatte ich für das Ministerium der Justiz Fehlanzeige.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
T28	<p>Ministerium der Finanzen und der Wirtschaft</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
T29	<p>Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
T30/1	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport OBB 1 Landesplanung Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken Schreiben vom 27.03.2023 Az: OBB 11 – 246-2/23 Be</p> <p>der Planung stehen nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand auf der Grundlage der Ihrem Anschreiben beigefügten Kurzbegründung landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Von Seiten des Referates „Stadtentwicklung, Städtebauförderung, EU-Ponds“ wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens liegt im Untersuchungsbereich der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Alt-Saarbrücken Tallage“ im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (bis 2019 „Stadtumbau West“). Ein entsprechendes Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept befindet sich zurzeit durch die Landeshauptstadt Saarbrücken in Erarbeitung.</p> <p>Weiterhin umfasst die Maßnahme einen Teilbereich / ein Teilprojekt des Modellvorhabens zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung „Congress-CultureCity 2.0 (CCC2.0)“. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist sicherzustellen, dass die Festsetzungen des vorliegenden Vorhabens nicht den Zielsetzungen und Vorgaben des</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) liegt inzwischen vor. Es wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt am 12.12.2023 beschlossen (VWT/1356/23).</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sowie des Modellvorhabens widersprechen.

Eine weiterführende Beurteilung bzgl. des vorliegenden Vorhabens ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht möglich und kann erst nach Vorlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sowie nach Vorlage der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes (im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB) erfolgen.

Aus Sicht der Referate OBB 24 „Allgemeiner Hochschulbau, Brandschutz, Bauordnungsrecht“ sowie OBB 22 „Liegenschaften“ wird die Absicht der Landeshauptstadt Saarbrücken, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine verbesserte Flächenaufteilung und Durchwegbarkeit im Umfeld der landeseigenen Grundstücke zu schaffen, begrüßt.

Mit der Aufstellung des geänderten Bebauungsplans muss jedoch sichergestellt werden, dass die landeseigenen Liegenschaften „Vorstadtstraße 40“ (HBK, E-Haus) und „Tummelplatz 1“ (HBK, Druckwerkstadt) künftig von Norden her über eine der neuen Wegeverbindungen an den Längsseiten des Roonplatzes nicht nur für den Fuß- und Radverkehr, sondern auch für Kraftfahrzeuge, die gebäudenahen Stellplätze und Anlieferungsbereiche anfahren, öffentlich erschlossen sind.

Der beigefügte Rahmenplan berücksichtigt nicht die in den Sitzungen des Gestaltungsbeirats am 08.07.2016 und am 23.04.2021 sowie in den Besprechungen mit dem Stadtplanungsamt am 08.02.2021 und am 24.02.2021 zwischen dem Land und der Landeshauptstadt getroffenen Abstimmungen. In seiner jetzigen Fassung ist er nicht geeignet, die für die weitere Hochschulentwicklung benötigten Flächen nach Größe, Raumgeometrie und Orientierung sowie Aufenthaltsqualität nachzuweisen.

Hier bedarf es weiterer Abstimmungen und einer anschließenden Modifizierung des Rahmenplans, wie dies in der Kurzbegründung von der Trägerin des Verfahrens ausdrücklich vorgesehen ist.

Die zur Schaffung neuer Wegeverbindungen geplante Inanspruchnahme der unbebauten

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind an die Zielsetzungen des ISEK angepasst und widersprechen nicht den Vorgaben des Modellvorhabens.

Konsequenz:

Kein Änderungsbedarf.

Begründung:

Die genannte Liegenschaft Tummelplatz 1 befindet sich im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans. Jedoch liegt dieses Grundstück von Norden her erschließende Straße Am Tummelplatz außerhalb des Geltungsbereichs, damit wird durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die bestehende Erschließungssituation nicht verändert.

Die genannte Liegenschaft Vorstadtstraße 40 befindet sich im Teilbereich A und somit nicht im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs. Weitergehende Abstimmungen mit den betroffenen Referaten der Landesverwaltung erfolgen derzeit im Vorfeld der Weiterbearbeitung des Teilbereichs A3. Der jetzt vorliegende Bebauungsplanentwurf zum Teilbereich B ist davon nicht betroffen

Konsequenz:

Kein Änderungsbedarf.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>landeseigenen Grundstücke 581/10 und teilweise 581/9 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Überlassung sollte vorzugsweise im Rahmen eines ortsnahen Flächentauschs erfolgen und muss noch auf Initiative der Landeshauptstadt Saarbrücken ausgehandelt werden.</p>	<p>Begründung: Die genannte Wegeverbindung befindet sich im Teilbereich A und somit nicht im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs. Weitergehende Abstimmungen mit den betroffenen Referaten der Landesverwaltung erfolgen derzeit im Vorfeld der Weiterbearbeitung des Teilbereichs A3. Der jetzt vorliegende Bebauungsplanentwurf zum Teilbereich B ist davon nicht betroffen</p>
<p>T30/ 2</p>	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport OBB 2 Liegenschaften</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>T30/ 3</p>	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport OBB 14 Stadtentwicklung, Städtebauförderung, EU-Fonds</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>T31</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1 Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken E-Mail vom 20.03.2023 Az: -/-</p> <p>zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p><u>Grundsatzfragen der Energiepolitik</u></p> <p>Zur Umsetzung landesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie nimmt das Fachreferat wie folgt Stellung: Aus Sicht des Fachreferates sollte bei der Erstellung von Bebauungsplänen geprüft werden, welche Möglichkeiten der Energieversorgung bestehen, um die Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren.</p> <p>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung:</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Hier wäre eine Prüfung von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB erforderlich. In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die</p>	<p>Konsequenz: Es wurde eine Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Begründung: Im Bebauungsplan sollen insbesondere die Handlungsfelder des Klimaschutzes (energieeffiziente, kompakte Bauweise) und der Klimaanpassung (Erhöhung des Grünflächenanteils, Entsiegelung, Schaffung von Retentionsräumen) berücksichtigt werden. Es wird zudem eine PV-Pflicht festgesetzt.</p> <p>Bei der Errichtung von Neubauten sind zudem die Vorgaben des Energiefachrechts einzuhalten (Gebäudeenergiegesetz, etc.).</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Satz 23 b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung • die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien • die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (im genaueren § 9 Abs. 1 Satz 12 BauGB, Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung) • die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. <p><u>Energiewirtschaft, Montanindustrie</u></p> <p>Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p>	<p>Das Oberbergamt wurde beteiligt (TÖB-Liste Nr. 35).</p>
T32	Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T32.1	<p>Abteilung D: Naturschutz, Forsten Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 07.03.2023 Az: D/4 2401-0002#0486 2023/022560</p> <p>im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
T32.2	<p>Referat F/5 Oberste Straßenbaubehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 22.03.2023 Az:-/-</p> <p>das Plangebiet tangiert die innerörtlichen Bundesstraßen B 268 („Roonstraße“) und B 41</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>(„Stengelstraße“). Beide Bundesstraßenabschnitte befinden sich in der Baulast der Landeshauptstadt Saarbrücken.</p> <p>Seitens der obersten Straßenbaubehörde des Saarlandes bestehen keine Bedenken zu der betreffenden Planung.</p>	
T32.3	<p>Referat F/3 Oberste Straßenverkehrsbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 31.03.2023 Az: -/-</p> <p>gegen diese Planungsmaßnahme bestehen seitens Referat F/3 des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Bedenken.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
T33	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T34	<p>NABU Saarland e.V. Antoniusstraße 18, 66822 Lebach Schreiben vom 10.03.2023 Az: 22-69</p> <p>der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und erhebt aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Wir möchten jedoch auf den möglichen Einbau von Nisthilfen für Gebäudebrüter, insbesondere Haussperling und Mauersegler hinweisen. Was aus den Planunterlagen nicht wirklich hervorgeht, ist inwieweit der Schulgarten betroffen ist. Dieser sollte auf jeden Fall erhalten bleiben.</p>	<p>Konsequenz: Es wurde ein Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Begründung: Die Anregungen werden in Form von Hinweisen in den Planunterlagen ergänzt.</p>
T35	<p>Oberbergamt des Saarlands Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 17.03.2023 Az: VIII 3110/67/23</p> <p>nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
T36	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachbereich 3 FD 60 Regionalentwicklung und Planung Schloßplatz 3-5, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 17.03.2023 Az: 22-09</p>	

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>mit der E-Mail vom 28.02.2023 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für dessen Geltungsbereich überwiegend „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen Schule, Post, soziale und gesundheitliche Zwecke dar. In Verlängerung der Roonstraße ist der Verlauf einer örtlichen Hauptverkehrsstraße dargestellt.</p> <p>Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sind demnach nicht allumfänglich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, jedoch auch vor dessen Änderung aufgestellt werden, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Zuge nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>Ziele des Landschaftsplans stehen nicht entgegen.</p> <p>Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.</p>
T37	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T38	Saarbahn Saar GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T39	<p>SaarForst Landesbetrieb Klingelfloß 66571 Eppelborn Schreiben vom 01.03.2023 Az:-/-</p> <p>hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
T40	<p>Stadtwerke Saarbrücken – Netz Saarbrücken Hohenzollernstraße 104-106 Schreiben vom 21.04.2023 Az: 220067/23</p>	Konsequenz:

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Im Planungsbereich liegen Versorgungsleitungen: W-VL DN 200 ST in „Am Ludwigsgymnasium 31“, W-VL DN 100 GGG in „Am Tummelplatz 3“ und W-VL DN 125 GG + G-VL ND 100 ST in der „Vorstadtstraße 36“.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass alle im BBP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.</p>	<p>Es wurde ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
T41	Universität des Saarlands	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T42	VSE Verteilnetz GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T43	Wasser- und Schifffahrtsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N1	Gemeinde Großrosseln	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N2	<p>Mittelstadt Völklingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
N3	<p>Stadt Püttlingen Rathausplatz 1, 66346 Püttlingen E-Mail vom 09.03.2023 Az: -/-</p> <p>zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt nicht berührt werden.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
N4	Gemeinde Riegelsberg	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N5	<p>Gemeinde Quierschied Rathausplatz 1, 66287 Quierschied Schreiben vom 08.03.2023 Az: FB1/BWU-Go</p> <p>Die Belange der Gemeinde Quierschied werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
N6	Gemeinde Heusweiler	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N7	Stadt Sulzbach	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

N8	Mittelstadt St.Ingbert	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N9	Gemeinde Mandelbachtal	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N10	<p>Gemeinde Kleinblittersdorf Rathausstraße 16-18, 66271 Kleinblittersdorf Schreiben vom 07. März 2023 Az: -/-</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen werden die Belange der Gemeinde Kleinblittersdorf durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen somit keine Bedenken.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
N11	Prefeceture de Moselle	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N12	Mairie de Grosbliederstroff	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N13	Marie d'Alsting	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N14	Mairie de Spicheren	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N15	<p>Le Président de la Communauté d'Agglomération Forbach Rue des Moulins 110, 57608 Forbach Cedex Schreiben vom 10. März 2023 Az: DG/GL/23/90</p> <p>Wir haben Ihr Schreiben vom 27. Februar betreffend des Bebauungsplans Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstrasse und Keplerstrasse“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken gut erhalten. Dieses Projekt ruft keine Anmerkungen unserer Seite.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>
N16	Mairie de Stiring-Wendel	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N17	Mairie de Forbach	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N18	Mairie de Schoeneck	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N19	<p>Mairie de Petite-Roselle rue de l'Eglise 18, 57540 Petite-Rosselle Schreiben vom 15.03.2023 Az: -/-</p> <p>Suite a votre courrier du 27 fevrier ecole relatif a la modification de votre plan d'occupation des sols reference en objet, dans le quartier Stadtteil Alt-Saarbrücken, je vous remercie de nous avoir consultes afin de solliciter notre avis concernant votre projet.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Alt-Saarbrücken
Bebauungsplan Nr. 113.02.48 „Zwischen Gärtnerstraße und Keplerstraße“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Par la presente, nous vous faisons savoir que nous n'avons aucune remarque particuliere a formuler.

Je vous prie d'agreer, Messieurs, l'expression de mes sentiments distingues.